Satzung des Bauernverband Saar e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsbereich

Der Verband führt den Namen Bauernverband Saar e. V.. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nr. 17 VR 3038 eingetragen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Saarland.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Der Bauernverband Saar e. V. ist der freie Zusammenschluss der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Saarland. Er hat die Gesamtinteressen der saarländischen Land- und Forstwirtschaft auf allen Gebieten wahrzunehmen.
- 2. Aufgaben des Verbandes sind:
 - Berufliche, wirtschaftliche und soziale Betreuung des Berufsstandes.
 - Beratung der Mitglieder in allen Fragen des bäuerlichen Lebens und Wirtschaftens und die Gewährung von Rat und Hilfe in Steuer-, Sozial- und Rechtsfragen.
 - Unterstützung und Koordinierung des Genossenschaftswesens und der bäuerlichen Erzeuger-, Absatz- und Verwertungsorganisation und anderer bäuerlicher Selbsthilfeeinrichtungen.
 - Abschluss von Verträgen zugunsten der Verbandsmitglieder.
- 3. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und setzt sich für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Bauernverband hat ordentliche, kooperative, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von:
 - Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft.
 - weiteren natürlichen Personen.
- 2. Die kooperative Mitgliedschaft kann von landwirtschaftlichen Organisationen, Körperschaften und Vereinen erworben werden, deren Zweck und Zielstellung mit der des Verbandes vereinbar ist.
- 3. Einzelpersonen und Unternehmen, die an einer Förderung der Ziele und Aufgaben des Verbandes interessiert sind, können die fördernde Mitgliedschaft erwerben.
- 4. Die Anmeldung als Mitglied ist bei der Geschäftsstelle zu tätigen. Mit der Anmeldung als Mitglied erkennt der Anmeldende im Falle der Aufnahme die bestehende Satzung als für ihn verbindlich an. Über die Aufnahme des einzelnen Mitgliedes entscheidet der Landesvorstand.
- 5. Personen, die sich besonders um die Landwirtschaft verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und ein Ehrenzeichen verliehen bekommen. Die Verleihung von Ehrenzeichen ist in besonderen Richtlinien zu regeln.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Verbandes. Sie sind berechtigt:
 - sich an allen Willensbildungen und Entscheidungen des Verbandes auf allen Ebenen zu beteiligen,
 - die Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,

- bei Verfahren vor Sozial- und Arbeitsgerichten oder Kreisrechtsausschüssen sowie Einigungs- und Güteverhandlungen die Stellung eines Vertreters oder Sachverständigen zu beantragen.
 - Über die Kostenübernahme bei Verfahren grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Landesvorstand.
- 2. Alle Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:
 - die Satzung des Verbandes einzuhalten,
 - die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten.
- 3. Die Mitgliedsrechte ruhen, sobald das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 1.1. Kündigung,
 - 1.2. Ausschluss.
- 2. Beim Tod des Mitglieds wird die Mitgliedschaft von den Erben fortgesetzt. Es besteht jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht, das innerhalb von drei Monaten nach dem Tod auszuüben ist.
- 3. Die Kündigung kann nur schriftlich jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erfolgen.
- 4. Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Landesvorstand, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat. Der Ausschluss ist endgültig.
- 5. Bei Beitragsaußenständen von mehr als 2 Jahren gilt das Mitglied als ausgeschlossen.
- 6. Die Ausscheidenden haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- die Kreisversammlung
- der Landesvorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder.
- 2. Der Präsident und der Vizepräsident werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Dauer ihrer Tätigkeit beläuft sich auf fünf Jahre. Der Präsident ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verband nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, in Abstimmung mit dem Landesvorstand einberufen. Die Einladung hat mit achttägiger Frist schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Landesvorstand beantragt.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Präsidenten zu unterschreiben.

§ 8 Die Delegiertenversammlung

- Der Landesvorstand, die Kreisvorsitzenden, ihre Stellvertreter, die Delegierten der Kreise, die Vorsitzende der Landfrauen und 3 Vertreter des Landjugendbund Saar, bilden die Delegiertenversammlung, die mindestens zweimal im Jahr einzuberufen ist.
- 2. Der Delegiertenversammlung ist im ersten Halbjahr vom Landesvorstand ein Tätigkeitsbericht und die Jahresschlussrechnung vorzulegen. Sie beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.
- Der Delegiertenversammlung obliegt der Erlass einer Geschäfts- und Beitragsordnung, sie hat außerdem zu Fragen Stellung zu nehmen, deren Regelung ihr vom Landesvorstand zugewiesen werden.
- 4. Die Delegiertenversammlung kann Satzungsänderungen beschließen.
- 5. Die Delegiertenversammlung beschließt auf Vorschlag des Landesvorstandes den Mitgliedsbeitrag.
- 6. Die Delegiertenversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

§ 9 Die Kreisversammlung

- 1. Die Mitglieder in jedem Kreis des Saarlandes bilden einen Kreisverband. Er ist nicht rechtsfähig.
- 2. Alle Mitglieder eines Kreises bilden die Kreisversammlung. Sie wählen den Kreisvorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.
- 3. Die Kreisversammlung wählt pro angefangene 50 Mitglieder des Kreisverbandes einen Delegierten in die Delegiertenversammlung.
- 4. Die Beschlüsse der Kreisversammlung erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Der Landesvorstand

 Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Kreisvorsitzenden.

Die Vorsitzenden der mit dem Bauernverband Saar zusammenarbeitenden Organisationen und Verbände können vom Präsidenten zu den Landesvorstandssitzungen eingeladen werden und mit beratender Stimme daran teilnehmen.

- 2. Der Landesvorstand leitet den Verband, dessen Sitzungen durch den Präsidenten einberufen werden. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz für Ihre Auslagen sowie eine pauschale Aufwandsvergütung über deren Höhe die Delegiertenversammlung entscheidet.

§ 11 Der Ortsvorsitzende

- Mindestens sieben Mitglieder innerhalb einer politischen Gemeinde, eines Gemeindeteils oder einer Gemeindegruppe k\u00f6nnen einen Ortsverband bilden. Sie w\u00e4hlen den Ortsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ortsvorsitzende und der Vorstand werden auf die Dauer von 5 Jahren gew\u00e4hlt. Neben dem Ortsvorsitzenden sind mindestens 2 Vorstandsmitglieder zu w\u00e4hlen.
- 2. Der Ortsvorsitzende führt die Geschäfte des Ortsverbandes. Er ist der Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen und regelt örtliche Angelegenheiten nach der Zweckbestimmung des Bauernverband Saar. Er hat die Mitglieder des Ortsverbandes nach den Weisungen des Landesvorstandes zu informieren und führt mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch.
- 3. Hat ein Ortsvorsitzender nachweisbar zwei Jahre keine Versammlung auf Ortsebene durchgeführt, so kann diese von der Geschäftsstelle des Landesverbandes im Einvernehmen mit den Kreisvorsitzenden einberufen werden.
- 4. Mitglieder in Gemeinden oder Gemeindeteilen ohne Ortsverband werden als Einzelmitglieder geführt.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes wird durch Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Falle der Auflösung über das Verbandsvermögen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Bauernverbandes Saar tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2011mit der Eintragung zum 1.7.2011 beim Amtsgericht in Saarbrücken in Kraft.

Die vorhergehende Satzung des Bauernverband Saar e. V. verliert damit ihre Gültigkeit. Satzungsänderung (§ 10 Abs. 3) It. Mitgliederversammlung am 11. April 2014.

Bauernverband Saar e. V.

Klaus Fontaine - Präsident -